



- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Leitartikel: Von „desolaten“ Gehwegen und beschädigten Polizeifahrzeugen | 5 | Wer vor Polizeikontrolle flieht, haftet für Schäden am Polizeifahrzeug |
| 1 | Post aus Karlsruhe | 5 | Höhere Anwaltsgebühr nur bei umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit |
| 1 | Streupflicht nur bei „allgemeiner Glättebildung“ | 6 | Trunkenheitsfahrt ist Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit |
| 2 | Amtshaftung bei „desolatem“ Zustand eines Gehwegs | 6 | Privatgutachten nur ersatzfähig, wenn es „ex ante“ sachdienlich war |
| 2 | Kein GoA-Anspruch des Reinigungsunternehmens gegen den Verursacher | 7 | Abschleppmaßnahme auf Supermarkt-Parkplatz |
| 3 | Kfz-Mietvertrag: Mieter muss einem Versicherten gleichgestellt werden | 7 | Außergerichtliche Anwaltskosten in einfachen Fällen nicht erstattungsfähig |
| 3 | Nicht angelegter Sicherheitsgurt: Keine pauschale Kürzung des Anspruchs | 8 | Was ist ein „neuer Personenkraftwagen“? |
| 4 | Sachverständigengutachten werden in die Haftungsquote einbezogen | 8 | Nach Verkehrsunfall: Keine Entschädigung für Porträtfoto in Zeitung |
| 4 | Den Linksabbieger trifft die volle Haftung | 8 | Impressum |

Von „desolaten“ Gehwegen, glatten Stellen und Supermarkt-Parkplätzen

Blickt man auf die aktuellen Entscheidungen dieses Newsletters, dann ist es keineswegs nur der profane Verkehrsunfall zweier Kraftfahrzeuge, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im zivilen Verkehrsrecht vorantreibt: Auch Fußgänger können Schäden erleiden, wenn sie „desolate“ Gehwege benutzen oder ohne gegnerische Einwirkung an einer glatten Stelle zu Fall kommen. Bei privaten Abschleppmaßnahmen auf Supermarkt-Parkplätzen stellt sich die Frage nach dem Umfang des Schadensersatzes. Für die Praktikerinnen und Praktiker des Verkehrsrechts besonders interessant sind sicher auch die Entscheidungen des BGH zum Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten, zur Einbeziehung von Sachverständigengutachten in die Haftungsquote und zur Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten.

Wir haben in gewohnter Weise das Wesentliche der Entscheidungen knapp zusammengefasst. Die Leitsätze sind amtlich, sofern sie nicht als redaktionell gekennzeichnet sind. Ihre Anregungen nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

„Vereinzelte Glättstellen“ kann man hinnehmen:

Streupflicht nur bei „allgemeiner Glättebildung“

Und an Sonntagen erst ab 9 Uhr

An einem Sonntagmorgen, gegen 10 Uhr, hatte die Klägerin, Mitarbeiterin eines Pflegedienstes, bei der Beklagten eine Weihnachtskarte eingeworfen. Auf dem Rückweg rutschte sie auf einem zwei Meter breiten Weg vom Grundstück der Beklagten auf einer rund 20 mal 30 Zentimeter großen Eisfläche aus und kam zu Fall. Der BGH hat einen Schadensersatzanspruch verneint. Streupflichten bestünden an Sonn- und Feiertagen ab 9 Uhr, jedoch nur bei Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht schon bei Vorhandensein einzelner Glättstellen. Da die Klägerin weder auf der Straße noch auf dem Weg weitere vereiste Stellen bemerkt habe, sei nicht von einer allgemeinen Glättebildung auszugehen. Die Beklagte habe zudem am Unfalltag, einem Sonntag, nicht damit rechnen müssen, dass Personen schon um 10 Uhr ihr Grundstück betreten würden. Selbst wenn es um 9.15 Uhr – wie im Rechtsstreit behauptet – zu einer allgemeinen Glättebildung gekommen sei, habe keine Notwendigkeit bestanden, eventuelle Streumaßnahmen mit besonderer Eile durchzuführen.

BGH, Urteil vom 12. Juni 2012 – VI ZR 138/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

→ Sind im Bereich eines Grundstücks nur vereinzelte Glättstellen ohne erkennbare Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr vorhanden, ist nicht von einer allgemeinen Glättebildung auszugehen, die eine Streupflicht begründen könnte.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Verkehrsrecht gehört sicher zu den Rechtsgebieten, die uns das reale Leben besonders deutlich vor Augen führen - und dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wider: Ein „desolater“ Gehweg in Berlin, der seit Jahrzehnten nicht mehr hergerichtet wurde, eine 200 Kilometer währende Verfolgungsjagd auf der A 5, die Mitarbeiterin eines Pflegedienstes, die ihrer Kundin zuerst eine Weihnachtsgrußkarte einwirft und sie dann verklagt, weil sie auf dem Rückweg an einer glatten Stelle zu Fall kam.

Nicht selten gewinnt man den Eindruck, dass die Schäden (und damit die Prozesse) bei einem einigermaßen umsichtigen Verhalten der Parteien leicht vermeidbar gewesen wären. Als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben wir, zumeist erst mit der Sache befasst, wenn der Schaden schon eingetreten ist, darauf nur wenig Einfluss.

Aber wir können ein wenig bei uns selbst anfangen und uns, wenn irgend möglich, „in eigener Sache“ als umsichtige und einsichtige Verkehrsteilnehmer zeigen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters.

Dr. Siegfried Mennemeyer

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Verkehrssicherungspflicht:

BGH bejaht Amtshaftung bei „desolatem“ Zustand eines Gehwegs

Rechtsprechung für Berlin bedingt auf andere Bundesländer übertragbar

§ 7 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes enthält eine ausdrückliche Regelung, wonach der Straßenbaulastträger im Falle des nicht verkehrssicheren Zustands einer Straße „für eine alsbaldige Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustands“ sorgen muss. Diese Norm wurde nun zum Verhängnis für das Land Berlin, das einen seit Jahren aus stark verwitterten und keine ebene Fläche mehr aufweisenden Betonplatten bestehenden Gehweg nicht wieder hergestellt hatte. Es muss nun den Schaden ersetzen, den eine Passantin erlitten hatte, weil sie auf dem Gehweg zu Fall gekommen war und sich schwere Gesichtsverletzungen zugezogen hatte.

Nach Auffassung des BGH kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr für die Passantin, die den Gehweg schon seit Jahren benutzte, erkennbar gewesen sei. Der ganze Überweg sei in einem so desolaten Zustand, dass selbst ein umsichtiger Fußgänger der Gefahr nicht habe ausweichen können, sondern dazu gezwungen gewesen sei, Teile zu begehen, die sich in schlechtem Zustand befunden hätten, so dass eine gefahrlose Benutzung nicht möglich gewesen sei. Auch könne man von der Passantin nicht verlangen, auf die neben dem Gehweg befindliche Grünfläche auszuweichen. Der Verkehrssicherungspflichtige könne Verkehrsteilnehmern grundsätzlich nicht entgegenhalten, sie hätten gefährliche Stellen meiden müssen. Damit würde er die ihn treffende Verantwortung unzulässig auf den Verkehrsteilnehmer abwälzen. Die Rechtsprechung ist auf Bundesländer übertragbar, die die Verkehrssicherungspflicht in ähnlicher Weise wie das Land Berlin geregelt haben.

BGH, Urteil vom 5. Juli 2012 – III ZR 240/11

Leitsatz:

→ Zur Amtshaftung des Landes Berlin wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen seit Jahren in einem „desolaten“ Zustand befindlichen Gehweg.

Beseitigung von Verschmutzungen auf einer öffentlichen Straße:

Kein GoA-Anspruch des Reinigungsunternehmens gegen den Verursacher

BGH betont Vorrang des Öffentlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche

Eine Stadt in Hessen hatte ein Reinigungsunternehmen mit der Beseitigung einer durch einen Omnibus verursachten Kühlmittelflüssigkeitsspur beauftragt. Das Unternehmen versuchte nun vergeblich, den Verursacher der Verschmutzung aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch zu nehmen. Der (wenn auch im Einzelfall missverständlich formulierte) Auftrag der Stadt an das Unternehmen stelle eine vertragliche Regelung dar, die einen Rückgriff auf die §§ 677 ff. BGB ausschließe. Für den Ausschluss der GoA-Ansprüche genüge es, wenn in dem Vertrag die Entgeltlichkeit überhaupt und im Sinne einer umfassenden Vergütungspflicht des Auftraggebers vereinbart sei. In einem obiter dictum betonte der III. Zivilsenat zudem, dass der Rückgriff auf den Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683, 670 BGB auch stets dann scheitere, wenn vorrangige einschlägige öffentlich-rechtliche Regelungen über die Erstattung von Kosten und Auslagen für die betreffenden Maßnahmen existierten.

BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – III ZR 275/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

→ Zu Ansprüchen des Reinigungsunternehmens aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Verursacher einer Straßenverschmutzung, wenn das Unternehmen von der Gemeinde mit der Reinigung der Straße beauftragt worden ist.

AGB in Kraftfahrzeug-Mietvertrag:

Mieter muss einem Versicherten gleichgestellt werden

Genereller Wegfall einer Haftungsbeschränkung ist unwirksam

Der Beklagte hatte bei der klagenden Autovermietung ein Fahrzeug gemietet und dabei entgeltlich und AGB-mäßig eine Haftungsbeschränkung auf 550 Euro vereinbart. In den AGB hieß es weiter: „Jegliche Haftungsreduzierung entfällt bei ... dem Nichthinzuziehen der Polizei bei Schadensfällen oder Grenzüberschreitungen.“ Der Beklagte beschädigte das Fahrzeug, indem er beim Abbiegen gegen einen Pfosten fuhr; die Polizei verständigte er nicht.

Der BGH hat die Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB für unwirksam erklärt, weil sie den Vertragspartner unangemessen benachteilige. Einen generellen Wegfall der Haftungsreduzierung dürfe es nicht geben. Vielmehr dürfe der Mieter darauf vertrauen, dass die Reichweite des mietvertraglich vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem entspreche, den er als Eigentümer des Kraftfahrzeuges und als Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvollversicherung genießen würde. Der Vertrag habe sich daher an der gesetzlichen Wertung des § 28 Abs. 2 und 3 VVG auszurichten. Nach § 28 Abs. 2 VVG werde der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nur dann von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt habe. Die Unwirksamkeit der Vertragsklausel führt nach Ansicht des BGH aber auch nicht automatisch dazu, dass die Haftungsbeschränkung im konkreten Fall erhalten bleibt. Vielmehr muss das Berufungsgericht jetzt prüfen, ob der Beklagte grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Pflicht, die Polizei bei einem Unfall beizuziehen, verstoßen und der Pflichtenverstoß sich auf die Interessen des Klägers ausgewirkt hat.

BGH, Urteil vom 14. März 2012 – XII ZR 44/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

➔ Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Autovermietungsunternehmens enthaltene Klausel, wonach die gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung uneingeschränkt entfällt, wenn der Mieter gegen die ebenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verpflichtung, bei einem Unfall die Polizei hinzuzuziehen, verstößt, ist nach § 307 BGB unwirksam (im Anschluss an Senatsurteile vom 2. Dezember 2009, XII ZR 117/08, NJW-RR 2010, 480 und vom 10. Juni 2009, XII ZR 19/08, NJW 2009, 3229).

➔ Die durch die Unwirksamkeit der Klausel entstehende Vertragslücke kann durch die Heranziehung von § 28 Abs. 2 und 3 VVG geschlossen werden (im Anschluss an BGH Urteil vom 11. Oktober 2011, VI ZR 46/10, VersR 2011, 1524).

Mitverschulden wegen nicht angelegtem Sicherheitsgurt:

Keine pauschale Kürzung des Anspruchs

BGH verlangt Nachweis, wie sich das Anschnallen ausgewirkt hätte

Die Klägerin, die nicht angeschnallt war, war nachts mit ihrem Pkw auf der Bundesautobahn A 5 unterwegs. Das Fahrzeug geriet ins Schleudern und kam auf der linken Fahrspur unbeleuchtet zum Stehen. Kurz darauf prallte dort das Fahrzeug des Beklagten auf das Fahrzeug der Klägerin, die schwer verletzt wurde. Das Berufungsgericht hatte einen Mitverschuldensanteil der Klägerin von 60 Prozent angenommen, weil sei beim Zweitunfall nicht angegurtet gewesen sei. Dieser Feststellung widersprach der BGH:

Den Insassen eines Pkw, der entgegen § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO während der Fahrt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, treffe im Falle einer Verletzung infolge eines Verkehrsunfalls nur dann eine anspruchsmindernde Mithaftung, wenn im Einzelfall festgestellt sei, dass nach der Art des Unfalls die erlittenen Verletzungen tatsächlich verhindert worden oder zumindest weniger schwerwiegend gewesen wären, wenn der Verletzte zum Zeitpunkt des Unfalls angeschnallt gewesen wäre. Diese Feststellungen habe das Berufungsgericht vermissen lassen. Hinzu komme, dass beim Zweitunfall (dem Aufprall des zweiten Fahrzeugs) eine Anschnallpflicht gar nicht bestanden habe: Die Klägerin sei gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO berechtigt und verpflichtet gewesen, den Gurt zu lösen, um sich in Sicherheit zu bringen und die Unfallstelle zu sichern.

BGH, Urteil vom 28. Februar 2012 – VI ZR 10/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

➔ Zur Haftungskürzung wegen Mitverschuldens bei Nichtanlegen des Sicherheitsgurts.

Teilhaftung bei Verkehrsunfall:

Sachverständigengutachten werden in die Haftungsquote einbezogen

BGH lehnt vollständigen Ersatz ab

In Rechtsprechung und Literatur war bisher teilweise die Auffassung vertreten worden, im Falle einer anteiligen Haftungsquote bei Verkehrsunfällen sei der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen. Sie seien vielmehr in vollem Umfang erstattungsfähig, da sie nur entstünden, weil der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen müsse.

Mit deutlichen Worten hat der BGH nun dieser Ansicht widersprochen; sie finde „im Gesetz keine Stütze“ und sei „mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechts nicht vereinbar“. Soweit zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs eine Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig sei, gehörten die Kosten eines vom Geschädigten eingeholten Schadensgutachtens zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens diene nicht allein dem Nachweis des vom Schädiger zu tragenden Schadensanteils, sondern liege auch im eigenen Interesse des Geschädigten, weil das Gutachten ihm Gewissheit über das Ausmaß des Schadens und die von ihm zu tragenden Kosten verschaffe. Es sei dem Sachschaden zuzurechnen und damit auch Bestandteil der Hauptforderung.

**BGH, Urteil vom 7. Februar 2012 – VI ZR 249/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Auch wenn der Gegenverkehr bei „Gelb“ in die Kreuzung einfährt:

Den Linksabbieger trifft die volle Haftung

BGH zur Wartepflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO

Der BGH hatte über die Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall zu entscheiden, zu dem es gekommen war, weil der Kläger mit seinem Fahrzeug in einer ampelgeregelten Kreuzung links abgebogen war und dabei mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des Beklagten, der bei „Gelb“ in die Kreuzung eingefahren war, kollidierte. Während das Berufungsgericht für die Unfallbeteiligten eine jeweils hälftige Haftungsquote als angemessen ansah, bejahte der BGH die volle Haftung des Linksabbiegers:

Den Linksabbieger treffe eine Wartepflicht. Deren Nichtbeachtung stelle nach ständiger Rechtsprechung einen besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß dar. Genüge ein Verkehrsteilnehmer dieser Wartepflicht nicht und komme es deshalb zu einem Unfall, so habe er in der Regel, wenn keine Besonderheiten vorliegen, in vollem Umfang oder doch zumindest zum größten Teil für die Unfallfolgen zu haften. Der Linksabbieger müsse den Vorrang des Gegenverkehrs grundsätzlich auch dann beachten, wenn dieser bei Gelb oder bei frühem Rot einfahre; selbst eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung des geradeaus Fahrenden hebe dessen Vorrecht nicht auf. Eine überwiegende Haftung des geradeaus Fahrenden als auch eine Haftungsquote von 50 Prozent sei nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen gerechtfertigt. Ein solcher Einzelfall liege hier jedoch nicht vor.

**BGH, Urteil vom 7. Februar 2012 – VI ZR 133/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Redaktioneller Leitsatz:

➔ Sachverständigenkosten sind dem Sachschaden zuzurechnen und deshalb im Falle einer quotenmäßigen Haftung im Umfang der Haftungsquote zu erstatten.

Leitsatz I:

➔ Für die Folgen eines Verkehrsunfalls hat der Linksabbieger, der die ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO gegenüber dem Gegenverkehr treffende Wartepflicht missachtet hat, regelmäßig in vollem Umfang allein oder doch zumindest zum größten Teil zu haften.

Verfolgungsjagd auf der Autobahn:

Wer vor einer Polizeikontrolle flieht, haftet für Schäden am Polizeifahrzeug

...auch dann, wenn die Polizei das Fluchtfahrzeug vorsätzlich rammt

Fast 200 Kilometer weit hatte die Polizei einen Fahrzeugführer verfolgt, der sich auf der Autobahn A 5 bei Offenburg einer Verkehrskontrolle entzogen, eine Polizistin verletzt hatte und mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h geflüchtet war. Bei Darmstadt-Eberstadt schließlich blockierte die Polizei sämtliche Fahrbahnen mit Fahrzeugen. Der Flüchtende versuchte, zwischen den Fahrzeugen hindurchzufahren. Dabei wurde sein Pkw von einem Polizeifahrzeug von hinten gerammt, so dass er zwischen den beiden die linke und die rechte Fahrspur blockierenden Polizeifahrzeugen durchgeschoben wurde. Die Land verlangte den gesamten Schaden an seinen vier Fahrzeugen ersetzt.

Das Berufungsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der Schaden des Klägers nicht mehr unter den Normzweck des § 7 StVG falle. Die Polizeifahrzeuge seien als Mittel des unmittelbaren Zwanges eingesetzt worden, wobei den Fahrern bewusst gewesen sei, dass ihre Dienstfahrzeuge durch die von ihnen herbeigeführte Aktion zwangsläufig beschädigt werden würden. Sie hätten in die Beschädigung ihrer eigenen Fahrzeuge eingewilligt.

Der BGH dagegen war gänzlich anderer Ansicht: Der Klage sei aufgrund von § 823 Abs. 1 BGB vollumfänglich stattzugeben. Der Fahrer des Fluchtfahrzeugs habe eine deliktische Handlung begangen, für die der Haftpflichtversicherer direkt einstehen müsse (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG), weil die Schäden „durch den Gebrauch des Fahrzeugs“ entstanden seien, § 1 PflVG. Wer durch vorwerfbares Tun einen anderen zu selbstgefährdendem Verhalten herausfordere, hafte aus unerlaubter Handlung. Die Risiken der Verfolgung und der Beendigung der Flucht seien nicht außer Verhältnis zu dem Ziel der Ergreifung des Fliehenden gestanden. Die Schäden an den Polizeifahrzeugen seien dem Versicherungsnehmer auch subjektiv zuzurechnen. Darüber hinaus bestehe auch eine Haftung nach § 7 StVG. Die Frage, ob ein „rechtlich“ unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG vorliege, sei unter dem Gesichtspunkt des Herausforderns vergleichbar zu beantworten wie die Frage einer Haftung nach § 823 BGB.

**BGH, Urteil vom 31. Januar 2012 – VI ZR 43/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Auch bei Verkehrsunfällen::

Höhere Anwaltsgebühr als 1,3 nur bei umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit

Kehrtwende in der BGH-Rechtsprechung innerhalb von zwei Monaten

Mit Urteil vom 8. Mai 2012 (VI ZR 273/11; unsere Kanzlei war an dem Verfahren beteiligt) hatte der BGH noch entschieden, dass dem Rechtsanwalt bei Rahmengebühren im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG, zu denen die Geschäftsgebühr im Sinne der Nr. 2300 RVG-VV zähle, ohne weiteres eine Toleranzgrenze von 20 Prozent zustehe. Die Geltendmachung einer 1,5-Gebühr in einer Verkehrsunfallsache lag danach im Rahmen des zulässigen anwaltlichen Ermessens. Dieser Rechtsprechung ist nun der VIII. Zivilsenat entgegengetreten. Die Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus könne aufgrund der zwingenden Vorgabe des Gesetzes nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig im Sinne der Nr. 2300 RVG-VV gewesen sei, also „überdurchschnittlich“. Ob diese Voraussetzungen gegeben seien, sei gerichtlich voll überprüfbar. Sei die Tätigkeit tatsächlich umfangreich oder schwierig, stehe die Ausnutzung des Gebührenrahmens bis zum 2,5-fachen im billigen Ermessen des Anwalts. Der VI. Zivilsenat habe keine Bedenken gegen die nun ergangene neue Rechtsprechung.

BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – VIII ZR 323/11

Leitsätze:

➔ Der Halter eines Kraftfahrzeuges, der sich der polizeilichen Festnahme durch Flucht unter Verwendung seines Kraftfahrzeuges entzieht, haftet unter dem Gesichtspunkt des Herausforderns sowohl nach § 823 Abs. 1 BGB als auch nach § 7 StVG für einen bei der Verfolgung eintretenden Sachschaden an den ihn verfolgenden Polizeifahrzeugen, wenn dieser Schaden auf der gesteigerten Gefahrenlage beruht und die Risiken der Verfolgung nicht außer Verhältnis zu deren Zweck stehen.

➔ Dies gilt auch in Fällen, in denen der Fahrer eines Polizeifahrzeugs zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorsätzlich eine Kollision mit dem fliehenden Fahrzeug herbeiführt, um es zum Anhalten zu zwingen.

➔ Der Anspruch auf Ersatz des dabei an den beteiligten Polizeifahrzeugen entstandenen Sachschadens kann nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG auch als Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Fluchtfahrzeugs geltend gemacht werden.

Leitsatz:

➔ Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war, und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20 Prozent der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Fortführung BGH, 13. Januar 2011, IX ZR 110/10, NJW 2011, 1603 und BGH, 8. Mai 2012, VI ZR 273/11, juris)..

Kfz-Versicherung:

Trunkenheitsfahrt ist Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Vollständige Versagung der Versicherungsleistung nicht nur bei Vorsatz

Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Kürzung von Versicherungsleistungen bei Trunkenheitsfahrten fortgeführt (vgl. hierzu auch Urteil vom 22. Juni 2011 – IV ZR 225/10, BGH-Newsletter Ziviles Verkehrsrecht 2011, S. 4). Der Versicherer könne bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen. Dies gelte auch unter Anwendung der AKB 2008.

Gemäß D.2.1 AKB 2008 darf das Fahrzeug nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch den Genuss alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Unter D.3.1 AKB 2008 ist geregelt: „Verletzten Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzten Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. ...“ Die Regelung sei nicht dahingehend zu verstehen, dass ein voller Leistungsausschluss nur bei Vorsatz möglich sei und bei grober Fahrlässigkeit stets eine Restquote verbleiben müsse, selbst wenn die Schwere der Schuld dies nicht rechtfertige. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde die Bestimmung des D.3.1 Satz 2 AKB 2008 nicht so verstehen, dass sie die Möglichkeit einer Leistungskürzung auf null ausschließe.

Im entschiedenen Fall hatte der Versicherte das Fahrzeug mit einer BAK von 2,1 Promille geführt. Er habe damit, so der BGH, einen der schwersten Verkehrsverstöße überhaupt begangen. Die Kürzung auf Null sei gerechtfertigt, zumal die alkoholbedingten Ausfallerscheinungen des Beklagten die alleinige Schadenursache gewesen seien.

**BGH, Urteil vom 11. Januar 2012 – IV ZR 251/10
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Privatgutachten bei Verkehrsunfall-Prozess:

Erstattungspflicht nur dann, wenn Gutachten aus „ex-ante“-Sicht sachdienlich war

Beeinflussung der Gerichtsentscheidung wird nicht vorausgesetzt

In einem Verkehrsunfallprozess war der gerichtliche Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers denjenigen am Fahrzeug des Beklagten „ohne weiteres zuzuordnen“ seien. Der Beklagte gab sich hiermit nicht zufrieden und holte ein Privatgutachten ein, das zu dem Ergebnis gelangte, dass die Schäden an den Unfallfahrzeugen nicht kompatibel seien. Der Beklagte obsiegte in zweiter Instanz; im Kostenfestsetzungsverfahren weigerte sich das Amtsgericht, die Kosten für das Privatgutachten zu berücksichtigen, da diese Kosten nicht gemäß § 91 ZPO erstattungsfähig seien. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts hatte das Privatgutachten den Verlauf des Rechtsstreits zudem nicht zugunsten der es vorlegenden Partei beeinflusst.

Der BGH ist anderer Ansicht: Die Frage der Kostenerstattungspflicht für ein Privatgutachten habe sich daran auszurichten, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte. Ob das Privatgutachten tatsächlich die Entscheidungsfindung des Gerichts beeinflusst habe, sei unerheblich. Allerdings müsse das Beschwerdegericht nun die Erforderlichkeit der Kosten für das Privatsachverständigengutachten der Höhe nach überprüfen. Im konkreten Fall hatte die Schadensersatzforderung 1.245,31 Euro betragen; für das Gutachten wurden insgesamt 3.932,60 Euro veranschlagt.

**BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 – VI ZB 17/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Leitsatz:

→ Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen (hier: Kürzung auf null bei absoluter Fahruntüchtigkeit). Dazu bedarf es der Abwägung der Umstände des Einzelfalles (Fortführung von Senatsurteil vom 22. Juni 2011, IV ZR 225/10, VersR 2011, 1037).

Leitsätze:

→ Die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung eines Privatgutachtens hat sich daran auszurichten, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte.

→ Die Erstattungsfähigkeit solcher Kosten setzt nicht zusätzlich voraus, dass das Privatgutachten im Rahmen einer ex-post-Betrachtung tatsächlich die Entscheidung des Gerichts beeinflusst hat.

Abschleppmaßnahme auf Supermarkt-Parkplatz:

BGH nimmt zum Umfang des Schadensersatzanspruchs Stellung

Rechtsgrundlage: § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB

Der Betreiber eines Supermarktes hatte einen unbefugt auf seinem Parkplatz abgestellten Pkw abschleppen lassen. Er trat seinen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB an den Abschleppunternehmer ab, der einen Betrag von 219,50 Euro als „Grundgebühr mit Versetzung“ in Rechnung stellte. Da die Pkw-Eigentümerin die Zahlung verweigerte, behielt das Abschleppunternehmen das Fahrzeug zurück. Die Pkw-Eigentümerin verlangte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 3.758 Euro – ohne Erfolg. Nach Auffassung des BGH hat der Abschleppunternehmer sein Zurückbehaltungsrecht ordnungsgemäß ausgeübt. Das Zurückbehaltungsrecht setze allein das Bestehen eines fälligen Gegenanspruchs voraus, ohne dass es auf dessen Höhe ankomme. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sei auch verhältnismäßig, da sich die Klägerin angesichts der relativ geringen Forderung durch Erbringung einer Sicherheitsleistung den Zugang zum Fahrzeug wieder hätte verschaffen können.

Allerdings setzte der BGH dem Schadensersatzanspruch Grenzen: Zu den verursachten Schäden gehörten die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppens entstanden seien, etwa durch die Überprüfung des Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen, die Zuordnung des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie und durch die Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs. Die Kosten der generellen Grundstücksüberwachung im Hinblick auf unberechtigtes Parken seien jedoch nicht ersatzfähig, da sie nicht der Beseitigung der konkreten Besitzstörung dienen. Ersatzfähig nach § 249 Abs. 1 BGB seien nur solche Schäden, die in adäquatem Zusammenhang mit der von der Klägerin verübten verbotenen Eigenmacht stünden.

**BGH, Urteil vom 2. Dezember 2011 – V ZR 30/11
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Außergerichtliche Anwaltskosten bei Verkehrsunfall:

Keine Erstattungspflicht in „einfach gelagerten Fällen“

Inanspruchnahme des Anwalts muss erforderlich und zweckmäßig sein

Die Parteien stritten um die Frage, ob der Geschädigte vom Schädiger die anteilige Erstattung der ihm für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber seinem Kaskoversicherer entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen kann. Im konkreten Fall war der Geschädigte zunächst selbst beim Haftpflichtversicherer des Schädigers vorstellig geworden und schaltete seinen Rechtsanwalt ein, nachdem der Haftpflichtversicherer die Leistung verweigert hatte. Gleichzeitig beauftragte der Geschädigte den Anwalt, den Schaden auch bei seinem eigenen Kaskoversicherer geltend zu machen. Für diese Kosten muss der Schädiger – so der BGH – jedoch nicht einstehen. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch sei grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet sei und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen sei. An letzterem fehle es: Es sei nicht ersichtlich, warum der Kläger die ihm gegen seinen eigenen Kaskoversicherer zustehenden Ansprüche nicht auch ohne anwaltliche Hilfe hätte anmelden können. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Kaskoversicherer seine Leistungspflicht in Abrede stellen würde.

BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 – VI ZR 196/11

Leitsätze:

➔ Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen nicht nur die Kosten des reinen Abschleppens, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstehen.
➔ Nicht erstattungsfähig sind dagegen die Kosten, die nicht der Beseitigung der Besitzstörung dienen, sondern im Zusammenhang mit deren Feststellung angefallen sind, wie etwa die Kosten einer Parkraumüberwachung.

Leitsatz:

➔ Zur Frage, ob der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte vom Ersatzpflichtigen die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber seinem Kaskoversicherer verlangen kann.

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung:

Was ist ein „neuer Personenkraftwagen“?

..jedenfalls etwas anderes als ein „Neuwagen“!

Die Beklagte hatte ein „Vorführfahrzeug ... , EZ 3/2009, 500 km“ im Internet zum Verkauf angeboten. Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, wie sie § 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) für „neue Personenkraftwagen“ vorsieht, enthielt die Anzeige nicht. Der klagende Verband sah hierin einen Wettbewerbsverstoß, weil es sich um einen „neuen Personenkraftwagen“ im Sinne von § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV gehandelt habe. Der BGH gab dem Verband Recht.

Nach § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV seien „neue Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 1999/94/EG, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden seien. Die Verordnung enthalte damit eine eigenständige Definition des Begriffs „neuer Personenkraftwagen“. Aus diesem Grund könne nicht auf den im nationalen Recht entwickelten Begriff des „Neuwagens“ zurückgegriffen werden, den der BGH im Kaufrecht oder im Wettbewerbsrecht bei der Frage der Irreführung zugrunde lege. Das Verständnis des Begriffs sei an objektivierbaren Umständen auszurichten. Eine kurzfristige Zwischennutzung des Personenkraftwagens im Betrieb des Händlers — etwa als Vorführwagen — sei damit nicht ausgeschlossen. Biete ein Händler ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1.000 Kilometer) zum Verkauf an, sei im Allgemeinen davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeug zum Zweck des Weiterverkaufs erworben habe. Liege die Kilometerleistung darüber, spricht dies dafür, dass der Händler den Pkw (auch) für eine nicht ganz unerhebliche Eigennutzung erworben habe.

BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10

Postmortaler Persönlichkeitsschutz nach Verkehrsunfall:

Keine Entschädigung für Porträtfoto in Zeitung

Presseberichterstattung keine „kommerzielle Verwertung“

Die Bild-Zeitung hatte sich nach dem Tod einer jungen Frau bei einem Verkehrsunfall, an dem auch eine prominente Person beteiligt war, ein Porträtfoto der Verstorbenen besorgt und gegen den Willen der Eltern veröffentlicht. Der BGH hat einen Anspruch der Erben auf Zahlung einer Entschädigung bzw. einer Lizenzgebühr verneint. Daraus, dass sich die Mitarbeiter der Beklagten das später veröffentlichte Foto beschafft hätten, obwohl die Kläger jegliche Angaben verweigert und ausdrücklich erklärt hätten, dass sie kein Foto zur Verfügung stellen wollten, folge keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Kläger. Das Foto sei nur in Zusammenhang mit dem publizistischen Interesse an dem Verkehrsunfall verwendet worden. Auch ein Ersatzanspruch in Form einer Lizenzgebühr scheide aus. Das Bildnis sei nicht unberechtigt für kommerzielle Zwecke ausgenutzt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass kommerzielle Interessen der – der Öffentlichkeit bislang unbekannt – verstorbenen jungen Frau bestanden haben könnten. Das Foto verkörpere keinen wirtschaftlichen Wert, der bei unbefugter Benutzung auszugleichen wäre.

BGH, Urteil vom 20. März 2012 – VI ZR 123/11

Leitsatz 2:

➔ Berichtet die Presse über einen die Öffentlichkeit interessierenden schweren Verkehrsunfall mit Todesopfer, stellt die Veröffentlichung eines kontextneutralen Porträtfotos des Unfallopfers im Rahmen der Berichterstattung in der Regel keine „kommerzielle Verwertung“ im Sinne einer Ausnutzung der dem Bild zukommenden Verwertungsmöglichkeiten dar. Auf eine Lizenzgebühr gerichtete Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Abgebildeten bzw. seiner Erben bestehen in einem solchen Fall nicht.

Leitsatz:

➔ Das Verständnis des Begriffs „neue Personenkraftwagen“ in § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV ist an objektivierbaren Umständen auszurichten, aus denen sich ergibt, dass das betreffende Fahrzeug vom Händler als bald nach dem Erwerb veräußert werden soll. Als objektiver Umstand eignet sich hierfür die Kilometerleistung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Angebots zum Verkauf. Bietet ein Händler ein Fahrzeug mit einer Laufleistung bis 1.000 Kilometer an, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeug zum Zweck des Weiterverkaufs erworben hat.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:
Matthias Meier
www.remame.de